

83. Was iſt die Bedeutung des Landrechtſatzes 1293 Ziff. 1 und ſein Verhältniß zu Landrechtſatz 1293 Ziff. 3?

II. Civilſenat. Urtheil v. 22. September 1885 i. S. M. (Rl.) w.
S. u. Gen. (Beſt.) Rep. II. 171/85.

- I. Landgericht Mannheim.
II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

M., Hauſhälterin des S., klagte gegen die Erben des S. eine ihr von dieſem letztwillig zugewandte Rente ein; die Erben des S. hatten gegen die M. Verurteilung zum Erſaße des durch Entwendung eines Wertpapiereſ aus dem Nachlaſſe des S. entſtandenen Schadens erwirkt und machten nun dieſe Gegenforderung wettſchlagend geltend. Die Klägerin bekämpfte dieſe Einrede der Wettſchlagung auf Grund des L. R. S. 1293 Ziff. 3, da ihre Klage eine ſolche Unterſtützungsrente betreffe, welche nach §. 749 Ziff. 3 C. P. O. unbeschlagbar ſei. Gegen dieſe Replik beriefen ſich die Beklagten auf L. R. S. 1293 Ziff. 1. Das Oberlandesgericht nahm zwar an, daß die in L. R. S. 1293 Ziff. 3 feſtgeſetzte Ausnahme von der Wettſchlagung auch auf durch das Geſetz für unbeschlagbar erklärte Unterhaltsgelder, daher auch auf die Fälle des §. 749 Ziff. 3 C. P. O. anwendbar ſei, erachtete ferner in thatſächlicher Beziehung die Vorausſetzungen des §. 749 Ziff. 3 C. P. O. hiñſichtlich der eingeklagten Rentenforderung als vorhanden, war jedoch der Anſicht, es treffe im vorliegenden Falle L. R. S. 1293 Ziff. 1 zu, wonach bei Erſtattung einer Sache, welche dem Eigentümer auf ungerechte Weiſe entzogen worden, die Wettſchlagung ebenfalls ausgeſchloſſen ſei.

Auf Reviſion der Klägerin wurde das die Klage abweiſende Urtheil des Oberlandesgerichtes aufgehoben, aus folgenden

Gründen:

„Das angefochtene Urtheil beruht auf Rechtsirrtum. Es kann unerörtert bleiben, ob die Beſtimmung des L. R. S. 1293 Ziff. 1, wonach die Wettſchlagung ausgenommen iſt, „bei der Erſtattung einer Sache, welche dem Eigentümer auf ungerechte Weiſe entzogen worden“, überhaupt auch auf den Fall auszudehnen iſt, wenn nicht die Zurückerſtattung der Sache ſelbſt, welche dem Eigentümer auf ungerechte Weiſe

entzogen worden, sondern der Ersatz des Schadens aus dieser Entziehung in Frage steht. Wollte man nämlich auch eine derartige Ausdehnung besagter Bestimmung bejahen, so ist doch jedenfalls die Annahme des Oberlandesgerichtes, daß der klagend geltend gemachten Forderung einer Unterhaltsrente, obgleich ihr an sich die in L.R.G. 1293 Ziff. 3 festgesetzte Befreiung von der Wetttschlagung zustehe, auf Grund des L.R.G. 1293 Ziff. 1 die Wetttschlagung für die Ersatzforderung der Beklagten entgegenstehe, rechtsirrig.

Die Bestimmung des L.R.G. 1293 Ziff. 1 spricht nur aus, daß, wenn ein Anspruch auf Erstattung einer dem Eigentümer auf ungerichtete Weise entzogenen Sache erhoben wird, er nicht beseitigt werden kann durch Berufung des Gegners auf Gegenansprüche. Das Gesetz schützt sonach denjenigen, welcher aus einer Besitzentziehung einen Anspruch geltend macht, vor der Einwendung der Beseitigung seines Anspruches, vor der Einwendung der Tilgung, die aus einer Gegenforderung abgeleitet werden wollte. Dagegen ist mit L.R.G. 1293 Ziff. 1 keine Norm dahin getroffen, daß der Anspruch aus der Besitzentziehung seinerseits in privilegierter Weise dazu benützt werden könnte, Forderungen des Gegners irgend einer Art aufzuheben; dies ist nicht im Wortlaute des Gesetzes enthalten und ergibt sich auch nicht aus einer Heranziehung der Normen des gemeinen Rechtes.

Wenn daher die Ersatzforderung dazu benützt werden will, aus ihrem Entstandensein eine Wetttschlagungseinwendung gegen eine klagend geltend gemachte Forderung abzuleiten, so kann dies nur nach Maßgabe der Bestimmungen geschehen, welche das Gesetz auch sonst aufgestellt hat. Es kann dies daher dann nicht geschehen, wenn das Gesetz auch sonst eine Wetttschlagung nicht zuläßt. Macht sonach jemand eine Forderung klagend geltend, welche unter die Norm des L.R.G. 1293 Ziff. 3 fällt, das heißt, welcher die dort festgesetzte Vergünstigung der Befreiung von der Wetttschlagung zur Seite steht, so steht ihm diese Vergünstigung auch dann zur Seite, wenn gegnerischer-(beklagter-)seits zur Wetttschlagung ein Anspruch aus einer in ungerechter Weise erfolgten Besitzentziehung entgegengehalten werden wollte. Es war aber, wie auch das Oberlandesgericht angenommen hat und bei der Revisionsverhandlung nicht bestritten wurde, die von der M. eingeklagte Unterhaltsrente unter L.R.G. 1293 Ziff. 3 unterzuordnen.

Wenn nach dem bisherigen der eingeklagten Unterhaltsrentenforderung die Befreiung von der Wettschlagung zur Seite steht, und diese Befreiung nicht durch die Ersatzforderung der Beklagten aufgehoben ist, so steht der klägerischen Berufung auf diese Befreiung auch nicht etwa, wie der Vertreter der Revisionsbeklagten geltend machte, eine „exceptio doli“ entgegen.“